

Satzung des Turnvereins Fechingen von 1895 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein Fechingen von 1895" e.V. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken-Brebach-Fechingen. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbunds e. V., Saarbrücken, und damit des Deutschen Turnerbundes. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 27.09.1978. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Turnverein Fechingen von 1895 e.V. betreibt die Leibesübung in ihrer umfassenden Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein betreibt seine sportliche Tätigkeit auf der Grundlage des Amateurgedankens und unter Beachtung der sportlichen Regeln. Der Verein hat sich jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten. Er darf einzelne gesellschaftliche Gruppen nicht begünstigen oder benachteiligen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder können sein:

1. Kinder (bis 17 Jahre)
2. Erwachsene (ab 18 Jahre)
3. Ehrenmitglieder

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist ein Einspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes innerhalb von vier Wochen an den Turnrat zulässig, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss (§13)
 - c) durch TodDer Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes vom Turnrat Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Satzung des Turnvereins Fechingen von 1895 e.V.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Organen des Vereins. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge muss sich nach den Bedürfnissen des Vereins richten. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der so festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich jeweils in der Mitte des Quartals erhoben (etwa 20. Februar, Mai, August und November). Zusätzliche Beiträge einzelner Abteilungen für besondere Leistungen oder Kursgebühren werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Turnrat
3. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes, des Turnrates und der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Nr. 2 und 3) unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich per Post und/oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung. Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur in einer nächsten Mitgliederversammlung abgehandelt werden.
4. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung festgestellt ist.
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
7. Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Satzung des Turnvereins Fechingen von 1895 e.V.

§ 8

Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Fachwarten
- c) Abteilungsleitern
- d) höchstens 7 Beisitzern

Die Mitglieder des Turnrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Der Turnrat ist zuständig für die

- a) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Sanktionen,
- b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen,
- c) Beratung in laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen und geleitet.

Die Einladung ergeht schriftlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung festgestellt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungsergebnisse sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 9

Der Vorstand

Den Vorstand bilden

1. der Vereinsvorsitzende,
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende,
3. der Oberturnwart,
4. der 1. Kassierer,
5. der 2. Kassierer,
6. der 1. Schriftführer,
7. der 2. Schriftführer.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. § 7 Abs.6 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer vertreten gemeinschaftlich jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind in Protokollform festzuhalten.

2. Die Kassierer fertigen den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung an und führen die Kassengeschäfte. Sie sind für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verantwortlich.
3. Die Schriftführer erledigen im Wesentlichen den Schriftwechsel und fertigen die Sitzungsniederschriften an.
4. Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Satzung des Turnvereins Fechingen von 1895 e.V.

5. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder regelt im Übrigen eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Turnrat zu genehmigen ist.

§ 11

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Turnrats- und Vorstandsmitglieder ehrenamtlich. Gegebenenfalls werden nur Aufwendungen erstattet.

§ 13

Sanktionen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt, oder seine Beitragszahlungen verweigert, gegen den können folgende Sanktionen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb oder an Wettkämpfen auf bestimmte Zeit,
3. Ausschluss.

Die Sanktionen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Sanktion ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diese Entscheidung steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Sanktion beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Sanktion unanfechtbar wirksam. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Saarländischen Turnerbund, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports in Fechingen zu verwenden hat.
